

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 278/2005

Sitzung vom 6. Dezember 2005

1759. Anfrage (Staatliche Leistungen ins Ausland)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 3. Oktober 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen des Kantons Zürich an im Ausland lebende Personen ersuche ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Summe wird ins Ausland überwiesen?
2. Wie viele Personen im Ausland sind Begünstigte solcher Leistungen?
3. Welche Leistungen werden nicht kaufkraftbereinigt überwiesen? Ist der Regierungsrat gewillt, eine generelle Rechtsgrundlage zur Umrechnung aller Leistungen zu schaffen?
4. Welche Leistungen bezahlt der Kanton Zürich gestützt auf zürcherisches Recht, welche gestützt auf Bundesrecht?
5. Beruhen sämtliche Leistungen auf einer gesetzlichen Grundlage?
6. Wie viele Personen im Ausland werden von Zürcher Konten unterstützt bzw. unterhalten, ohne dass sie je im Kanton Zürich ansässig waren?
7. Wie viele Personen werden im Ausland unterstützt, ohne dass sie je in der Schweiz einen legalen Aufenthaltsstatus erhalten haben?
8. Überweist der Kanton Leistungen ins Ausland, ohne dass der Empfänger einen Rechtsanspruch auf die Leistung ausweist?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zur Beantwortung der Anfrage wurden Daten für 2004 erhoben. 913 Personen im Ausland erhielten Zahlungen von insgesamt 24,5 Mio. Franken. Die Leistungen beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage. Es besteht bei allen Empfängerinnen und Empfängern ein Rechtsanspruch auf die Zahlungen.

Tabelle 1: Übersicht der Leistungen an im Ausland lebende Personen

Leistungen	Anzahl Personen im Ausland	Betrag in 1000 Franken	in %
Löhne	215	12 300	50,1
Renten der BVK	624	11 281	46,0
Sozialhilfe	36	651	2,7
Stipendien	31	293	1,2
Beiträge an Krankenkassenprämien	7	4	–
Total	913	24 529	100

96,1% der Leistungen an im Ausland lebende Personen sind Löhne und Renten der Beamtenversicherungskasse (BVK). Der Rest von 3,9% setzt sich aus Sozialhilfe, Stipendien und Beiträgen an Krankenkassenprämien zusammen.

Löhne

Lohnempfänger sind Grenzgänger, die beim Kanton arbeiten. Rechtsgrundlage für die Löhne ist das kantonale Personalrecht. Eine Kaufkraftbereinigung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Renten der Beamtenversicherungskasse (BVK)

Tabelle 2: Rentenzahlungen 2004 der BVK an im Ausland lebende Personen

Art der Rente	Anzahl Bezüger im Ausland	Betrag in 1000 Franken
Altersrenten	360	7614
Invalidenrenten	104	1711
Unverschuldete Entlassungen	3	198
Ehegattenrenten	80	1470
Kinderrenten	77	287
Total	624	11281

Da die einzelnen Beträge gerundet sind, weicht die Totalisierung von der Summe der einzelnen Werte (11 280) ab.

Rechtsgrundlagen sind das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie das BVK-Gesetz und die BVK-Statuten.

Zu den weiteren Fragen ist Folgendes zu bemerken:

- Im Umfang des BVG-Obligatoriums beruhen die Leistungen auf Bundesrecht, im BVG-Überobligatorium auf kantonalem Recht (BVK-Gesetz und BVK-Statuten). Eine frankenmässige Ausscheidung ist nicht möglich. Von allen Bezügerinnen und Bezüger mit ausländischem Wohnsitz wird jährlich eine amtlich bezeugte Lebensbescheinigung eingeholt.
- Die Bezügerinnen und Bezüger der Alters- und Invalidenrenten sowie die unverschuldet Entlassenen hatten alle, sofern es sich nicht um Grenzgänger handelte, einmal einen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz, da sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Kantons Zürich oder eines angeschlossenen Arbeitgebers gewesen sein mussten. Bei den Bezügerinnen und Bezüger von Ehegatten- und Kinderrenten ist das nicht gleichermassen gewiss. Es ist durchaus denkbar, dass sie nie Wohnsitz in der Schweiz hatten. Eine Erhebung der individuellen Wohnsitzverhältnisse in diesen 157 Fällen ist aber mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit ausländischer Staatsangehörigkeit hatten eine Arbeitsbewilligung der Fremdenpolizei.

- Die Leistungen der BVK sind nicht kaufkraftbereinigt. Eine Kaufkraftbereinigung steht nicht zur Diskussion, da es sich um eine echte, individuell-paritätisch finanzierte Versicherung handelt. Für nominal gleich viele Prämien und Einnahmen müssen sich gleiche nominale Leistungen ergeben, unabhängig vom Wohnsitz der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers.

Sozialhilfe

Auf Grund der Fürsorgevereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland vom 14. Juli 1952 kommt der Kanton Zürich für die Sozialhilfekosten von in Deutschland lebenden Zürcher Bürgerinnen und Bürgern auf. Das kantonale Sozialamt leistet aber keine direkten Zahlungen an im Ausland lebende Schweizer Personen, sondern einen Kostenersatz an die deutsche Sozialhilfestelle. Gemäss Geschäftsbericht 2004 beliefen sich die Vergütungen 2004 für 36 Personen auf insgesamt rund Fr. 651 000. Dieses bilaterale Abkommen wird per Ende März 2006 aufgehoben, womit diese Leistungen künftig entfallen. Gleichzeitig werden jedoch auch die Leistungen Deutschlands für die Sozialhilfe an in der Schweiz lebende deutsche Staatsangehörige aufgehoben, die ein Mehrfaches der schweizerischen Leistungen an Deutschland betragen. So gingen 2004 beim Sozialamt des Kantons Zürich rund Fr. 4 087 000 an Kostenerstattungen Deutschlands ein.

Stipendien

2004 wurden an 31 Schweizer Personen im Ausland Stipendien von insgesamt rund Fr. 293 000 ausbezahlt. Rechtsgrundlagen sind das kantonale Bildungsgesetz und die Stipendienverordnung. Die Stipendien 2004 waren teilweise kaufkraftbereinigt in dem Sinn, dass Personen im Ausland nicht gemäss den stipendienrechtlichen Pauschalen, sondern nach ihrem Budget unterstützt wurden, aber höchstens den Betrag erhielten, den sie bei einer Ausbildung in der Schweiz erhalten hätten.

Seit 1. Januar 2005 ist eine neue Stipendienverordnung in Kraft. Ab dem Ausbildungsjahr 2005/06 werden Stipendien an Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen nicht mehr kaufkraftbereinigt ausgerichtet, da höchstens die Hälfte des Schulgeldes bezahlt wird. Die Höhe des Schulgeldes steht fest. Theoretisch könnte es noch Kaufkraftbereinigungen geben, wenn eine Schweizer Person ins Ausland zieht, um dort zu studieren. Doch in der Praxis studieren Personen in Staaten, die einen ähnlichen Lebensstandard wie die Schweiz aufweisen, sodass voraussichtlich keine Bereinigungen stattfinden werden.

Beiträge an Krankenkassenprämien

2004 wurden an sieben Personen im Ausland, nämlich Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie deren Familienangehörige, Beiträge zur Prämienverbilligung von insgesamt Fr. 3734 ausbezahlt. Rechtsgrundlagen sind das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) sowie die kantonale Umsetzung in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz (EG KVG).

Gerichte

Grundsätzlich erbringen die Gerichte keine Unterstützungsleistungen an im Ausland lebende Personen. Als Ausnahme können die von den Gerichten zugesprochenen Genugtuungen für ungerechtfertigte Haft angesehen werden. Diese Entschädigungen stützen sich auf einen rechtskräftigen Entscheid (und auch auf Bundesrecht bzw. die Europäische Menschenrechtskonvention). Darauf hat der Kanton jedoch keinen Einfluss.

Auf der Grundlage dieser Angaben werden die Fragen einzeln wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im Jahr 2004 hat der Kanton Zürich Fr. 24 529 000 an 913 Personen im Ausland überwiesen.

Zu Frage 3:

Nicht kaufkraftbereinigt werden Löhne, Renten der BVK, Sozialhilfe und Beiträge an Krankenkassen und ab 1. Januar 2005 auch praktisch alle Stipendien überwiesen. Der Regierungsrat will keine allgemeine Rechtsgrundlage zur Umrechnung aller Leistungen schaffen, weil dies aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommt bzw. bei den Stipendien auf Grund der neuen Stipendienverordnung eine solche Regelung nicht zu Einsparungen führen würde.

Zu Frage 4:

Löhne werden gestützt auf das kantonale Personalrecht bezahlt. Renten der BVK werden bis zum BVG-Obligatorium gemäss Bundesrecht, im BVG-Überobligatorium gemäss kantonalem Recht bezahlt. Sozialhilfe wird in Deutschland auf Grund eines Staatsvertrags (Bundesrecht) zwischen der Schweiz und Deutschland vergütet. Stipendien gründen auf kantonalem Recht, Beiträge an Krankenkassenprämien auf Bundesrecht. Zahlungen von Gerichten beruhen auf rechtskräftigen Entscheiden und auch auf Bundesrecht sowie auf supranationalem Recht.

Zu Fragen 5 und 8:

Sämtliche Leistungen beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage, und die Empfängerinnen und Empfänger haben einen Rechtsanspruch auf die Zahlungen.

Zu Fragen 6 und 7:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, weil die Wohnsituationen von Bezügerinnen und Bezüger von Ehegatten- und Kinderrenten nicht bekannt sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektionen.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi